

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 10.12.2024
Gericht: Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg)
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: Lehei GmbH

69 IN 12/23: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Lehei GmbH, Portsloger Straße 60, 26160 Bad Zwischenahn (AG Oldenburg, HRB 214971), vertr. d.: 1. [REDACTED], [REDACTED], zz. unbekannten Aufenthalts, (Geschäftsführerin), wurde beschlossen:

Termin zur besonderen Gläubigerversammlung wird bestimmt auf

Montag, 20.01.2025, 10:00 Uhr, Saal 3a, Amtsgericht (Hauptgebäude),
Elisabethstraße 8, 26135 Oldenburg (Oldb).

Der Termin dient der Beschlussfassung der Gläubiger über

" besonders bedeutsame Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO), und zwar:

- den Abschluss von Vergleichen/Schiedsverträgen nach Ermessen des Insolvenzverwalters zur Beilegung/Vermeidung von Rechtsstreiten mit erheblichem Streitwert
- die Genehmigung einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter und Rechtsanwalt Charalambos Bograkos - Bograkos Rechtsanwälte - , Berlin

Hinweis:

Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 160 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.

Weiterhin dient der Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die ergänzte Insolvenztabelle und die Anmeldungen nebst Urkunden werden 1 Woche vor dem oben genannten Termin in der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg, Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach: govello-1166696727501-000010142 einzulegen. Die Erinnerung kann durch Einreichung einer Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang

bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Oldenburg (Oldb), 09.12.2024